

## **Lesefassung**

### **Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung sonstiger Ehrenämter, die nicht in den Anwendungsbereich der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) fallen. Letztere Satzung bleibt davon unberührt.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls, ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§2**

##### **Verdienstaussfall**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR je Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt.

(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Sowohl für selbständig als auch für unselbständig Tätige gelten im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 als Verdienstaussfall auch die erhöhten Kosten der Haushaltsführung für die infolge ihrer Tätigkeiten notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung mindestens 1 Kindes oder einer pflegebedürftigen Person.

(6) Ehrenamtlich Tätige, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z.B. Hausfrauen), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten 13,00 EUR je

angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung/Abgeltung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht.

(2) Die ehrenamtlichen Deichwachen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25 EUR pro geleistete Schicht.

(2a) Die ehrenamtlichen Integrationslotsen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

Sind geschulte mehrsprachige Integrationslotsen auf Anfrage von Fachbereichen der Verwaltung oder externen Partnern punktuell übersetzend tätig, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.

Werden geschulte Integrationslotsen über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Bereich der Stadtverwaltung oder bei einer beratenden Stelle zur Unterstützung durch Begleittätigkeiten eingesetzt, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Integrationslotsen wird jeweils rückwirkend für einen Kalendermonat auf der Grundlage einer schriftlichen Berichterstattung über die in diesem Monat geleisteten Tätigkeiten gezahlt.

(3) Neben dieser Aufwandsentschädigung hat der ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Die Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Verdienstausschlag nach § 2.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 5**

### **Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren**

(1) Ersatz des Verdienstauffalls, der Aufwandspauschale und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt.

Anträge auf Zahlung von Verdienstauffall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist).

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstauffallbescheinigung) zu stellen. Die ehrenamtlichen Deichwachen legen als Nachweis ihrer Tätigkeit den Einsatzplan des Umweltamtes vor. Die Höhe des Verdienstauffalles bzw. der Reisekosten sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstauffalles an den Arbeitgeber.

(2) Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Verdienstauffall während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## **§ 6**

### **Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 7**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.